



F Ö R D E R V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

dem Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich, Parlament, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien als Fördergeber,

vertreten durch die Generalsekretärin Mag.^a Hannah M. Lessing

und

..... als Förderwerber/in,

vertreten durch,

zeichnungsberechtigt laut beiliegenden Statuten bzw. Vollmachten.

§ 1

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom **DATUM** erklärt sich der Fördergeber bereit, eine Förderung nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich, BGBl. I Nr. 99/2010 sowie
2. der vom Kuratorium des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich erlassenen Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen sowie
3. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen, auf den gegenständlichen Fördervertrag sinngemäß und subsidiär anzuwendenden Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014 idgF

und der folgenden Förderbedingungen zu gewähren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Vorhaben

auf Grundlage des in der Sitzung des Kuratoriums vom genehmigten Antrages. Der Antrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Anlage I).

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Der Fonds stellt dem/der Förderwerber/in für die Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes Fördergelder bis zu € (in Worten: Euro) entsprechend dem genehmigten Konzept nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs zur Verfügung.

§ 4

Allgemeine Förderbedingungen

- 1) Der/Die Förderwerber/in hat
 - a) gewährte Fördermittel keinesfalls zum Zweck der Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen zu verwenden;
 - b) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem Zeitplan laut genehmigtem Antrag, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
 - c) dem Fördergeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen

Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Jegliche Verlängerung der Frist zur Durchführung der Leistung – nach Prüfung der mitgeteilten Umstände – bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fördergeber.

- d) einen über die gewährte Fördersumme hinausgehenden Bedarf dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ein glaubhaft gemachter höherer Bedarf erfordert die Genehmigung durch das Kuratorium;
- e) dem Fördergeber oder von diesem Beauftragten Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass alle Projektpartner/innen bzw. von dem/der Eigentümer/in des jeweiligen Instand zu setzenden jüdischen Friedhofes generell mit der Instandsetzung beauftragte Dritte denselben Verpflichtungen unterliegen wie er/sie selbst; die Letztverantwortung für die Einhaltung aller Pflichten trägt jedenfalls der/die Förderwerber/in; der/die Förderwerber/in bewahrt beglaubigte Kopien der Buchführungsunterlagen auf, die die Einnahmen und Ausgaben der Projektpartner/innen im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt belegen;
- g) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. e) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Fördergeber in begründeten Fällen – bis Ende 2038 sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall hat der/die Förderwerber/in auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
- h) – sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben – die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der/die Förderwerber/in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus

- öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der/die Förderwerber/in nachträglich ansucht;
- i) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Fördermittel nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
 - j) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;
 - k) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Fördervereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.
- 2) Der/Die Förderwerber/in ermächtigt den Fördergeber, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

§ 5

Berichtspflichten

- 1) Bis Mitte jedes laufenden Quartals ist von dem/der Förderwerber/in ein Fortschrittsbericht – bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege) über den Fortschritt des vorhergegangenen Quartals – zu legen. Zudem sind auf Verlangen des Fördergebers entsprechende Zwischenberichte vorzulegen.
- 2) Der/Die Förderwerberin hat den Fördergeber von der Beendigung der Arbeiten unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen Termin für eine Abnahme der Arbeiten mit dem Fördergeber zu vereinbaren.
- 3) Der/Die Förderwerber/in hat zudem über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises – bestehend aus einem abschließenden Sachbericht und

einem zahlenmäßigen Nachweis (geordnete Abrechnung) – zu berichten. Dieser Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abnahme der Arbeiten und Genehmigung durch den Fördergeber vorzulegen.

- 4) Aus dem abschließenden Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 5) Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der/die Förderwerber/in verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 6) Hat der/die Förderwerber/in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis (Originalbelege) auch diese zu umfassen.

Leistungen privater Dritter (Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen) werden vom Fördergeber nur nach erfolgter Vorlage entsprechender vom Zuwendenden ausgestellter Originalbelege (Bezeichnung des Zuwendenden, Betrag, Datum, Verwendungszweck, Unterschrift des Zuwendenden) anerkannt.

§ 6

Förderbare Kosten

- 1) Es sind nur jene Kosten förderbar, die nach erfolgter Beschlussfassung durch das Kuratorium und nach Unterfertigung dieses Vertrages entstanden sind.
- 2) Personalkosten und Kosten für Verwaltungstätigkeiten, unter die auch allfällige Reisekosten des Förderwerbers/der Förderwerberin fallen, hat jedenfalls der/die Förderwerber/in zu tragen und sind daher nicht förderbar.

- 3) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der Förderwerber/in zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die Förderwerber/in nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des/der Förderwerber/in an den Fördergeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem/der Förderwerber/in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 4) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.
- 5) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von dem/der Förderwerber/in ausschließlich oder überwiegend aus Fördermitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der/die Förderwerber/in bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Fördergeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 2. die betreffende Sache dem Fördergeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 3. diese in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalles oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Fördergebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 7

Datenverwendung durch den Fördergeber

(siehe auch letzte Seite)

Der/Die Förderwerber/in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Fördergeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden kann und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie § 14 ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung) übermittelt und/oder offen gelegt werden müssen.

§ 8

Bekannt- und Sichtbarmachung der Förderung

- 1) Der/Die Förderwerber/in ist verpflichtet, auf seiner/ihrer Website, bei allen im Rahmen der Projektumsetzung erstellten Publikationen sowie bei Tagungen etc. die Unterstützung durch den Fördergeber bekannt zu machen und in seinen/ihren internen Vermerken und Berichten auszuweisen. Alle Projektunterlagen und Publikationen müssen folgenden Vermerk enthalten: „Dieses Projekt wird durch den Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich gefördert.“
- 2) Alle Unterlagen, Berichte und Publikationen sind mit dem Logo des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich zu kennzeichnen, das dieselbe Größe und Auffälligkeit haben muss wie das Logo des Förderwerbers/der Förderwerberin.
- 3) Der/Die Förderwerber/in sorgt dafür, dass sämtliche vom Fördergeber geförderten Leistungen auf seiner/ihrer Website mit dem Logo des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich gekennzeichnet werden, das dieselbe Größe und Auffälligkeit haben muss wie das Logo des Förderwerbers/der Förderwerberin.

- 4) Weiters verpflichtet sich der/die Förderwerber/in, nach Maßgabe der halachischen Regeln auf dem vertragsgegenständlichen Friedhof ein Schild mit dem folgenden Vermerk gut sichtbar aufzustellen bzw. anzubringen: „Die Sanierung dieses Friedhofes wird bzw. wurde durch den Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich gefördert.“ Weiters muss auf besagtem Schild auch das Logo des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich abgebildet sein.

§ 9

Ergebnisnutzung

Konzept und Ergebnisse des Projektes sind geistiges Eigentum des Förderwerbers/der Förderwerberin. Der/Die Förderwerber/in räumt dem Fördergeber das Recht ein, die Projektergebnisse zu veröffentlichen. Daher darf der Fördergeber allfällige im Rahmen des Auftrages von dem/der Förderwerber/in oder von dem/der Förderwerber/in beauftragten Unternehmen erstellte Gutachten mit allen gewonnenen Erkenntnissen, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten ganz oder teilweise verwenden und an Dritte bzw. die Öffentlichkeit auch unter Textänderung oder Textkürzung weitergeben.

§ 10

Auszahlung der Förderung

- 1) Die Auszahlung erfolgt quartalsmäßig nach Genehmigung des im Antrag enthaltenen Konzeptes durch das Kuratorium und gemäß den im jeweils folgenden Quartal fälligen Leistungen. Die Auszahlung der Förderung setzt außerdem voraus, dass die entsprechenden Mittel von der Parlamentsdirektion rechtzeitig an den Fördergeber überwiesen wurden. Andernfalls verzögert sich die Auszahlung auf das von dem/der Förderwerber/in bekannt zu gebende Konto.
- 2) Vom insgesamt zugesicherten Förderbetrag in der Höhe von bis zu € (in Worten: Euro) werden mindestens 10 vH vom Fördergeber grundsätzlich vorbehalten und erst nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages von 90 vH erfolgt quartalsmäßig entsprechend der voraussichtlichen Bedarfslage im jeweils folgenden Quartal mit der Einschränkung, dass ein Betrag von 75 vH dieses voraussichtlichen Bedarfs am Beginn des jeweiligen Quartals ausbezahlt wird. Der restliche Teilbetrag von je nach Bedarf bis zu 25 vH wird erst dann ausbezahlt, wenn ein (Teil-)Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Betrag erbracht worden ist.

- 3) Der/Die Förderwerber/in hat grundsätzlich Skonti zu erwirtschaften. Alle im Laufe eines Quartals erwirtschafteten Erträge wie etwa Preisnachlässe, Skonti etc., sowie Preisminderungen werden bei der Auszahlung der nachfolgenden Teilbeträge in Abzug gebracht, sofern diese nicht bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind nach der geordneten Abrechnung übrig gebliebene erwirtschaftete Erträge an den Fördergeber zurück zu überweisen.
- 4) Der Fördergeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 5) Fördermittel sind auf einem gesonderten, ausschließlich der Anlage von Fördermitteln des Fördergebers vorbehaltenen Konto bei einem Kreditinstitut bestmöglich anzulegen; können Fördermittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den/die Förderwerber/in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzweckes verwendet werden, sind von dem/der Förderwerber/in die abreifenden Zinsen an den Fördergeber mit Quartalsende zu überweisen.
- 6) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung (iSd § 5 Abs. 2) der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Fördermittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 12 Abs. 2.

§ 11

Änderungen

Der Fördergeber kann jederzeit, wenn besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es nachträglich erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem/der Förderwerber/in eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 12

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1) Der/Die Förderwerber/in hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Fördergebers als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere

1. der Fördergeber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der/die Förderwerber/in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
4. bei dem/der Förderwerber/in ein Rechtsübergang am Unternehmen oder am Betrieb eintritt, die Einstellung oder Stilllegung des Betriebs erfolgt, eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Gesellschafter eintritt
5. der/die Förderwerber/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. von dem/der Förderwerber/in das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 lit k nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,

10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz nicht berücksichtigt wird,

11. sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, von dem/der Förderwerber/in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den/die Förderwerber/in oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode, jedenfalls aber mindestens mit 4 %.

Trifft den/die Förderwerber/in in den Fällen der Z 4, 5 und 7 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

2) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

§ 13

Rückerstattung bei Gewinnerzielung

Der/Die Förderwerber/in hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

- 1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

- 2) Wenn der/die Förderwerber/in nicht bis zum **DATUM** schriftlich die Annahme des Förderanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderanbot als widerrufen.

- 3) Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon der Fördergeber und der/die Förderwerber/in je eine Gleichschrift erhalten.

Anlagen:

Für den Fördergeber:

Für den/die Förderwerber/in:

.....

.....

Mag.^a Hannah M. Lessing
Generalsekretärin des Fonds zur Instandsetzung
der jüdischen Friedhöfe in Österreich

Wien, am

Wien, am

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz*

Der/Die Förderwerber/in stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Fördergeber sowie dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zum Zwecke der Dokumentation, Publikation in jeglicher Form verwendet werden können:

.....
.....
.....

(Anführung der im einzelnen erforderlichen Daten, z.B. Name und Anschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin, Bezeichnung des Projektes, Förderhöhe)

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den/die Förderwerber/in ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Fördergeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Fördergeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am

Für den/die Förderwerber/in:

.....

*nur im Einzelfall, sofern eine über § 8 hinausgehende Datenverwendung erforderlich ist und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist.